

Alle in die in foro rei sitae geführten Hypotheken-Bücher bereits eingetragenen Hypotheken werden bei die-

---

tragung in die neuen Hypothekenbücher ohne weitere Anmeldung erfolgen werde.

Uebrigens wird zur Erwägung des Königlichen Ministerii verstellt, ob für einzelne Districte und Ortschaften, wo das Hypotheken-Wesen sich bereits in einem, dem zu erlassenden Gesetze entsprechenden Zustande befindet, eine Ausnahme von dieser Anmeldungs-Verbindlichkeit in Beziehung auf die bereits eingetragenen Hypotheken zu statuiren sei.

Im Allgemeinen aber müssen Stände nach den Grundsätzen der beabsichtigten Legislation es für schlechterdings nothwendig erachten, daß, sobald ein Special-Folium berichtigt ist, den darauf nicht eingetragenen Hypotheken nie ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen gebühren könne, daß mithin auch alle angemeldete ältere General-Hypotheken, wenn sie in Ansehung des betreffenden Grundstücks ihre alte Priorität behalten sollen, bei Berichtigung der Special-Folien auf selbige eingetragen werden müssen, wobei den Interessenten es überlassen bleiben muß, Special-Hypotheken an die Stelle der generellen treten zu lassen, mithin die Eintragung der General-Hypotheken auf einzelne Grundstücke zu beschränken;

und wünschen Stände ferner, daß bei den ältern General-Hypotheken in Ansehung der Mobilien die Verfolgung des hypothekarischen Rechts gegen Dritte ausdrücklich ausgeschlossen werde.

Uebrigens wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Zuverlässigkeit der Eintragung in die Anmeldungs-Register und der Uebertragung aus diesen auf die Special-Folien zu sichern, so wie darauf, daß jeder Interessent von der Richtigkeit der Uebertragung auf die leichteste und am mindesten kostspielige Art überzeugt werden könne;

wie denn Stände des Kostenpuncts nicht erwähnen